

Satzung
GUTZ DC e.V.

SATZUNG



GUTZ DC e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins.....	3
§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins.....	3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft im Verein.....	3
§ 4 Sonderformen der Mitgliedschaft im Verein.....	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.....	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag.....	5
§ 8 Abteilungen des Vereins.....	5
§ 9 Organe des Vereins.....	5
§ 10 Mitgliederversammlung.....	5
§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung.....	6
§ 12 Vorstand.....	7
§ 13 Satzungsänderungen.....	7
§ 14 Auflösung des Vereins.....	8
§ 15 Sonstiges.....	8

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „GUTZ DC“ (GDC) und soll nach der Eintragung ins Vereinsregister, den Zusatz „eingetragener Verein“ in seiner Kurzform „e.V.“ erhalten.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (01.01. des Jahres bis 31.12. des Jahres)
- (4) Die Vereinsfarben sind schwarz-gelb.
- (5) Alle Funktionen, Ämter und Personen in dieser Satzung werden im generischen Maskulinum formuliert, dies schließt alle Geschlechteridentitäten mit ein.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein GUTZ DC e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Dartsports und die Förderung von neuen Dartspielern. Hierzu werden Spiel- und Trainingsmöglichkeiten angeboten, sowie Wettbewerbe veranstaltet. Die Öffentlichkeit wird über das aktuelle Dartsportgeschehen, innerhalb des Vereins informiert.
- (3) Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:
 - Pflege, Ausübung und Verbreitung des Dartsports
 - Mitgliedschaft in einem Dachverband
 - Teilnahme an einem Ligaspielbetrieb
 - Teilnahme an Dart-Turnieren
 - Aufnahme von neuen Dartspielern
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Vermögen des Vereins dient ausschließlich den in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Zwecken. Die Ansammlung und die Verwendung von Vermögen zu anderen Zwecken, ist untersagt.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (7) Gewonnenes Preisgeld in Wettbewerben unter Vereinsnamen GUTZ DC, kommt dem Verein zugute.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft im Verein

- (1) Der Verein besteht aus: Vollmitgliedern, Minderjährigen Mitgliedern (unter 18 Jahre), Ehrenmitgliedern, Fördermitgliedern
- (2) Vollmitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (3) Minderjähriges Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Anträge von Minderjährigen bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Das minderjährige Mitglied wird automatisch Vollmitglied auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Halbjahres.

Satzung
GUTZ DC e.V.

- (4) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der anderen Mitglieder. Ehrenmitglied kann werden, wer 20 Jahre ununterbrochen dem Verein als Mitglied angehört oder sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat.
Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (5) Fördermitglied kann grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person werden, die mit ihrem Halbjahresbeitrag die sportliche Entwicklung des Vereins unterstützt. Die Mindesthöhe wird durch die Beitragsordnung festgelegt.
- (6) Die Aufnahme in den Verein ist mittels eines Aufnahmeantrag schriftlich einzureichen und der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei einer Ablehnung des Antrages müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür schriftlich mitgeteilt werden. Der Antragsteller kann in Berufung gehen und über den Berufungsantrag entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit.
- (7) Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.

§ 4 Sonderformen der Mitgliedschaft im Verein

- (1) Die Mitglieder haben in außergewöhnlichen Fällen das Recht beim Vorstand einen Antrag auf ruhende oder vergünstigte Mitgliedschaft zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung benötigt es keine Begründung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft im Verein

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist zum 30.06. oder zum 31.12. des Jahres mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen möglich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand kann aus folgenden Gründen erfolgen:
 - a) Wenn das Mitglied schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder die sportliche Fairness mehrfach verletzt. Ein Widerspruch hiergegen kann vom betroffenen Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Schreibens eingelegt werden. Der Widerspruch ist mit Begründung schriftlich an den Vorstand zu richten, der diesen der nächsten Mitgliederversammlung vorlegt. Sie entscheidet über den Widerspruch endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes.
 - b) Wenn das Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen wird. Die Streichung erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder anderen Zahlungen an den Verein im Verzug ist. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, sich am Trainings- und Wettkampfbetrieb bzw. im Freizeitsport aktiv zu betätigen.

Satzung
GUTZ DC e.V.

- (2) Alle Mitglieder haben in allen Versammlungen des Vereins das aktive Wahl- und Stimmrecht (Besonderheiten ergeben sich aus §11). Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen und den Vereinsorganen Vorschläge und Hinweise zu unterbreiten.
- (3) Die Mitglieder haben die Vereinssatzung anzuerkennen und zu befolgen.
- (4) Alle stimmberechtigten Mitglieder können sich als Kandidaten für den Vorstand aufstellen lassen.
- (5) Alle Daten der Mitglieder werden nach Datenschutz konformen Richtlinien erhoben, verarbeitet und genutzt, nur im Sinne des Vereinszweckes. Für den Eintritt in den Verein sind Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail Adresse erforderlich, diese Daten werden auf elektronischem Wege gespeichert. Auf diese personenbezogenen Daten haben ausschließlich Mitglieder des Vorstandes Zugriff. Der Verein ist verpflichtet Name, Geburtsdatum und Eintrittsdatum an den Dachverband weiterzuleiten. Nach Austritt aus dem Verein werden alle personenbezogenen Daten gelöscht.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, bestimmt. Minderjährige Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag.
- (2) Die Fälligkeit der Beiträge regelt die jeweils gültige Beitragsordnung.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (4) In besonderen Fällen kann der Vorstand beschließen, dass Beiträge gestundet oder erlassen werden.

§ 8 Die Abteilungen des Vereins

- (1) Der Verein kann einzelne Abteilungen gründen. Die Abteilungen sind von dieser Satzung abhängig.
- (2) Eine Auflösung einer Abteilung bedarf keinerlei besonderer Umstände. Die Auflösung erfolgt durch den Vorstand des GUTZ DC e.V.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach dem abgelaufenen Geschäftsjahr statt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung, mit Datum, Zeit, Ort sowie der Tagesordnung ist allen Mitgliedern schriftlich (auch per E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin einzureichen.

Satzung
GUTZ DC e.V.

- (3) Ein Versammlungstermin muss verschoben werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dem Termin schriftlich (auch per E-Mail an den Vorstand) mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin widersprechen. Ein neuer Termin muss gemäß §10 Abs. 2 vorgeschlagen werden
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen es verlangt. Die Einladung erfolgt nach Abs. 2.
- (6) Die Mitgliederversammlung erfolgt in realer Form (Mitglieder sind in Präsenz vor Ort). In Sonderfällen kann sie auch virtuell (Online- Verfahren) oder in hybrider Form (ein Teil der Mitglieder sind in real anwesend und ein Teil der Mitglieder sind online zugeschaltet) durchgeführt werden.
- (7) Wird die Versammlung virtuell oder in hybrider Form durchgeführt, erhalten die Vereinsmitglieder Legitimationsdaten und ein gesondertes Zugangswort zu einem geschützten Chat-Room einer Kommunikations-App.

§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, egal ob in realer, virtueller oder hybrider Form der Mitgliederversammlung. Jedes Voll-, Ehren- und minderjähriges Mitglied hat eine Stimme. Minderjährige Mitglieder zwischen der Vollendung des 16. und des 18. Lebensjahres können selbst abstimmen. Für alle Mitglieder unter 16 Jahren, kann das Stimmrecht durch einen Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden. Abstimmungen durch andere Vertreter sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Zur Mitgliederversammlung sind unter anderem folgende Punkte auf die Tagesordnung zu setzen:
 1. Feststellung der anwesenden Mitglieder
 2. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahlen der Vorstandsmitglieder im Wahljahr
 5. Anträge
 6. Verschiedenes
- (3) Die Entlastung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird einem Vorstandsmitglied die Entlastung versagt, so muss er zurücktreten.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes eine Wahlordnung.
- (5) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen unter anderem in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung
 - b) Auflösung des Vereins
 - c) Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Abs. 6, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - d) Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands

Satzung
GUTZ DC e.V.

- e) Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- f) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter, vom Protokollführer und bei Wahlen, vom Wahlleiter zu unterschreiben und an alle Vereinsmitglieder zu verteilen ist (auch per Mail).

§ 12 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - d) Aufnahme neuer Mitglieder
- (2) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl. Eine Wiederwahl ist statthaft. Die Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn sie die übernommenen Aufgaben nicht satzungsgemäß ausführen, aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können oder gegen Beschlüsse verstoßen. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung entlastet.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die drei Vorstandsmitglieder sind alle alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.
- (5) Der Vorstand tritt einmal pro Quartal, nach Bedarf oder auf Antrag von zwei seiner Mitglieder zusammen. Über alle Beratungen und Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung dieser Satzung, nachdem sie bei der Gründungsversammlung erstmals beschlossen wurde, kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung bekannt zu geben. Die Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dieser Versammlung muss der gesamte Vorstand und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Für die Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

Satzung
GUTZ DC e.V.

- (2) Im Falle der Auflösung des GUTZ DC e.V., des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des GUTZ DC e.V. nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an die Landeshauptstadt Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Dartsports zu verwenden hat.

§ 15 Sonstiges

- (1) Diese Vereinssatzung ist am 09.07.2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.
- (2) Diese Vereinssatzung wird mit ihrer Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden rechtswirksam.